



# Gemeinde Wäschenbeuren Landkreis Göppingen



## ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG

zum Abbruch und Neubau Lebensmittelmarkt, Talstraße, Wäschenbeuren

14.06.2021



**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger**  
Freier Stadtplaner

**mquadrat** kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc  
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.-Biol.)**

**Stand: 14.06.2021**

## **1 INHALTSVERZEICHNIS**

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Lage des Vorhabensgebietes .....	3
1.3	Geplantes Vorhaben.....	4
1.4	Ausgangszustand des Gebietes .....	5
1.5	Schutzausweisungen.....	7
1.6	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung .....	8
1.7	Umfang der Untersuchungen.....	9
1.8	Untersuchungsraum .....	9
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN .....	10
2.1	Habitatstrukturen, Vegetation .....	10
2.2	Vögel.....	15
2.3	Fledermäuse .....	16
2.4	Tagfalter/ Nachtfalter .....	17
2.5	Reptilien/ Zauneidechse .....	17
2.6	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen .....	17
2.7	Zusammenfassung der Habitataignung .....	18
3	MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ .....	19
3.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen .....	19
3.2	CEF-Maßnahmen.....	20
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT .....	21
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN .....	22

### **Titelbild:**

Blick von der Göppinger Straße auf den bestehenden Markt (rechts) und die Erweiterungsfläche (Bildmitte)

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Das bestehende Gebäude des Edeka-Markts in Wäschenbeuren (Lkr. GP) soll abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

*„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).*

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

### 1.2 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich am Ortseingang von Wäschenbeuren aus Richtung Birenbach/ Göppingen kommend.



Abb.1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

### 1.3 GEPLANTES VORHABEN

Das Vorhaben findet etwa zur Hälfte auf dem bestehenden Grundstück statt, wo sich momentan das Marktgebäude befindet. Diese Fläche ist zukünftig für die Parkplätze vorgesehen.

Das neue Gebäude wird auf dem Flurstück 544/13 errichtet, das im folgenden „Erweiterungsfläche“ genannt wird.

Weitere Einzelheiten siehe Unterlagen zur Vorhabensplanung.

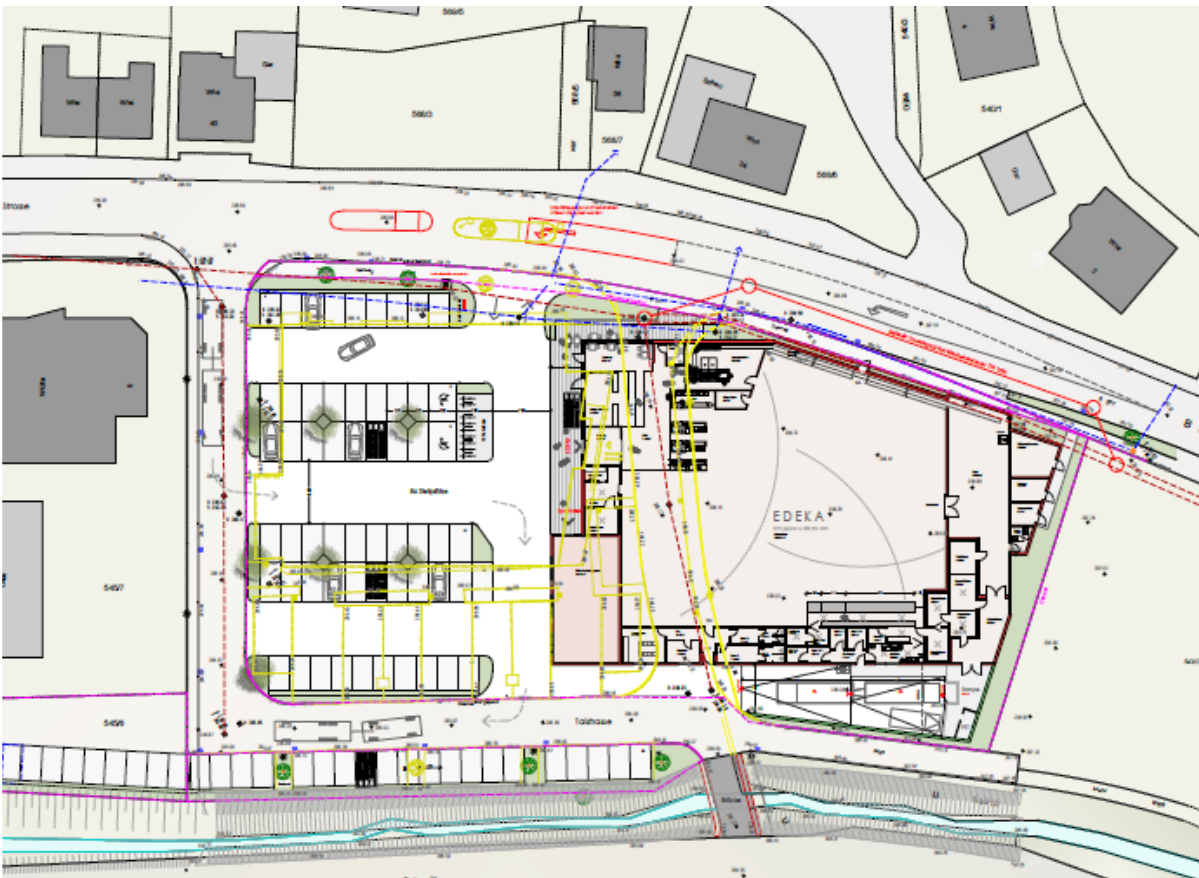


Abb.2: Auszug aus Vorentwurf zur Planung (Müller und Huber, Architekturbüro).

## 1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Der bestehende Edeka-Markt befindet sich an der Göppinger Straße kurz hinter dem Ortseingang, aus Richtung Birenbach kommend. Er besteht aus einer Zufahrt, dem Verkaufsgebäude und einem rückwärtigen Parkplatz mit Einzelbäumen.

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um baumloses Intensivgrünland. Erst in der zweiten, vom Bauvorhaben nicht betroffenen Bewirtschaftungseinheit sind randlich zwei größere Laubgehölze zu finden.

Bestands- und Erweiterungsfläche werden vom Krettenbach und Ufergehölz sowie einem Fuß- und Wirtschaftsweg flankiert.



Abb.3: Aktuelles Orthofoto des Gebietes, Quelle: LUBW Kartendienst online mit eigenen Eintragungen, (gelbe Markierung = Geltungsbereich/ Vorhabensbereich)



Abb.4: Bestehendes Marktgebäude mit Kirschbaum vor dem Eingangsbereich



Abb.5: Rückwärtiger Parkplatz mit Ziergehölzen und Kirschbäumen

## 1.5 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Vorhabensgebiet selbst liegen keine Schutzausweisungen vor.

Entlang des Baches befindet sich ein nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Nr. 172241173312 Galeriewaldstreifen am Krettenbach sw Wäschenbeuren, Nördliche Teilfläche).

Bei der überarbeiteten Biotopkartierung 2017 wurden folgende Eintragungen gemacht:

*„Ergänzungen: Die nördliche Teilfläche ist ein mäßig ausgebildeter Auwaldstreifen mit einem hohen Anteil Auwald-untypischer Arten. Die mittlere Teilfläche ist ein gut ausgebildeter Auwaldstreifen aus vorwiegend alten Eschen, sowie einzelnen Schwarz-Erlen. Der Krettenbach läuft meist gestreckt, 1-2 Meter breit und 1-1,5 Meter eingetieft. Es ist viel Schwemmmüll wie Klopapier und Plastik im Bach und im Auwaldstreifen vorhanden. Außerdem stinkt es nach Kläranlage (Abwasser).“* (Quelle: LUBW online, Schutzausweisungen)

Die hangseitigen Wiesen sind als sogenanntes „FFH-Grünland“ kartiert, sprich sie enthalten europaweit geschützte Lebensraumtypen (Magere, artenreiche Mähwiesen).

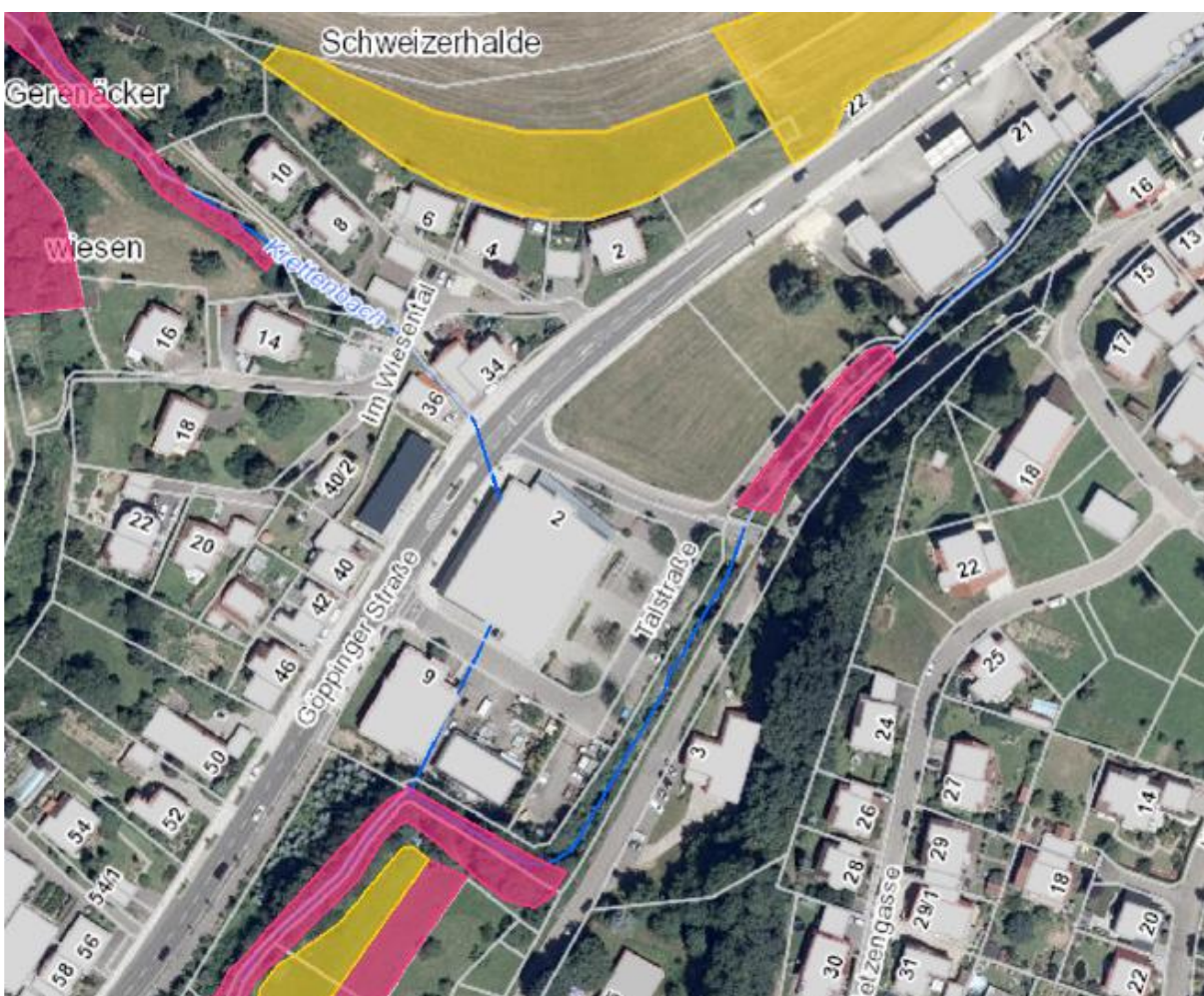


Abb.6: Schutzausweisungen im näheren Umfeld (rote Schraffur: nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG gesch. Biotope, gelb: FFH-Grünland, Quelle: LUBW Kartendienst online)

## 1.6 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

*Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:*

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer „saP“ (=speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

## 1.7 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Begehungstermin:

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/Schwerpunkte, Bearb.
14.05.2021	ca. 11.00	trocken, ca. 15°C, sonnig, leicht bew.	Erste Begehung/Habitat-Analyse und Vegetation Grünland (Franziska Eich)
14.06.2021	ca. 13.00	sonnig, ca. 28°C, fast wolkenlos	Gehölze, Bachbegleitgehölz, Grünland

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Nach der Darstellung der Ergebnisse wird eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen und auf einen ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

## 1.8 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht aus dem **Eingriffsbereich/ Umfang des geplanten Bauvorhabens** sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren **Kontaktlebensräumen**. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

Im vorliegenden Fall schließt das Untersuchungsgebiet die Flächen entlang des Krettenbachs, des geschützten Biotops sowie die nördlich angrenzende Wiesenflächen ein, die für mobile Tierarten Teillebensräume darstellen können.

## 2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

### 2.1 HABITATSTRUKTUREN, VEGETATION

Bestehender Markt: Hier handelt es sich um ein Funktionsgebäude. Vor dem Eingang steht ein Kirschbaum jüngeren bis mittleren Alters (Abb.4), auf dem Parkplatz hinter dem Markt befinden sich weitere –noch etwas jüngere Kirschbäume sowie Koniferen und Ziergehölze (Abb. 12 ff).

Erweiterungsfläche: Hier liegt stark wüchsiges, intensiv genutztes Grünland vor, das einen hohen Anteil Stickstoffzeiger enthält. Für die Insektenwelt und als Nahrungsquelle für Vögel und Fledermäuse spielt es eine untergeordnete Rolle (Abbildungen 8 und 9)

Bach mit Begleitgehölz: Hier liegt ein hoher Anteil naturraumtypischer Laubgehölze vor, allerdings ist die Krautschicht auch hier stark nitrophil, was durch entsprechend wüchsige Zeigerpflanzen (Brennnessel, Giersch...) indiziert wird.

Im krassen Gegensatz dazu wächst auf dem Bankett zur Straße eine magere Sandrasen-Vegetation, die weder standort- noch naturraumtypisch ist und offenbar auf Ansaat mit entsprechendem Saatgut zurückzuführen ist (siehe Abb. 11).



Abb.7: Blick von der Göppinger Straße nach W auf den bestehenden Markt und die Erweiterungsfläche



Abb.8: Fettwiese mit Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*)



Abb.9: Randlich gibt es auch weitere Arten wie Rotklee (*Trifolium pratense*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago officinalis*) und Gänseblümchen (*Bellis perenne*)



Abb.10: Blick in Richtung Ortsmitte, Baumbestand an Grundstücksgrenze im Norden (außerhalb d. Eingriffsbereichs), rechts Bachgehölz mit Weiden, Erle, Esche, Ahorne



Abb.11: Vegetation auf Bankett zwischen Straße und Gehweg, die vermutlich auf Ansaat zurückzuführen ist (links oben: Sandmohn (*Papaver argemone*), rechts oben: Dreifinger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*), links unten: Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*), rechts unten: Kleines Mausohr/ Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*)



Abb.12: Bankett zwischen Zufahrt und Parkplatz mit Ziergehölzen, Formgehölzen und Koniferen



Abb.13: Kirschbäume in Pflanzquartieren auf dem teils gepflasterten Parkplatz (der Baum vorne rechts ist dürr, alle weiteren sind in einem vitalen Zustand zum Zeitpunkt der Besichtigung).



Abb.14: oben: Kirschbaum auf Parkplatz, unten: Ziergehölze auf Parkplatz

## 2.2 VÖGEL

Die Fläche des Vorhabensgebietes ist aufgrund ihrer Strukturarmut für Brutvögel wenig geeignet. Beim Bestandsmarkt gibt es einige Gehölze, die zumindest für wenige scheue Gebüschbrüter (z.B. Amsel, Wacholderdrossel) potenziell geeignet sind. Nester wurden in den noch recht lichten Kronen jedoch nicht vorgefunden. Die Gehölze sind noch jung und ohne natürliche Höhlungen oder Nistkästen, so dass auch Höhlenbrütende Arten auszuschließen sind.

Über den Hangflanken flog zum Untersuchungszeitpunkt ein Rotmilan, dieser kommt als Nahrungsgast für die Erweiterungsfläche (Grünland) und entlang der Straße (Aas) in Frage. Außer den beschriebenen Parkplatzgehölzen und dem Kirschbaum vor dem Eingang sind keine vogelrelevanten Lebensräume betroffen.

Kontaktlebensräume: Diese enthalten teilweise Althölzer (als potenzielle Brutplätze) sowie viele einheimische Laubgehölze, die für die Nahrungsgrundlage von Gebüsch- und Höhlenbrütenden Arten wichtig sind. Entlang des Baches gibt es dichte Gehölzstrukturen (Brutplätze).



Abb.15: Vogelrelevante Strukturen befinden sich hauptsächlich in den Kontaktlebensräumen (Hintergrund Gehölz am Krettenbach und Altholz an den Bachleiten)

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Der für die Bebauung vorgesehene Bereich beherbergt keine wertvollen Habitate für die Vogelwelt. Für die potenziell betroffenen Gebüschbrüter auf den Parkplatzgehölzen ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

## 2.3 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen.

Das Marktgelände sowie die Erweiterungsfläche sind für Fledermäuse weitgehend uninteressant, es fehlen insektenreiche Jagdgebiete und Baumhöhlen. In Bachnähe sowie zwischen Bach und Gehölzstreifen am Hang sieht das schon besser aus. Solche Bereiche werden von den Tieren gerne als Leitlinie benutzt und als Jagdgebiet.



Abb.16: Brücke über den Krettenbach, Weidengehölze und nitrophile Krautschicht, Wirtschaftsweg

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Höhlungen können Quartiere im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Das Erweiterungsgebiet ist allenfalls als Jagdgebiet von – untergeordneter Bedeutung, da sich auch wegen der intensiven Grünlandnutzung nicht allzu viele Insekten auf der Fläche aufhalten dürften. Zum Gewässer hin sollte ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen verbleiben, da die Tiere lineare Strukturen als Leitlinie benutzen, vor allem in Gewässernähe, wo sie auch Jagen und Wasser aufnehmen können.

## 2.4 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Es wurden im Gebiet keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachfalter vorgefunden (z.B. Großer Wiesenknopf, Ampfer-Arten), die für die geschützten Tagfalter-Arten (Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Feuerfalter) als Eiablagepflanzen vorliegen müssen. Eine Individuensuche muss daher nicht durchgeführt werden, da keine Habitat-Voraussetzungen vorliegen.

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

## 2.5 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen, die auch in der Mittagshitze Schutz bieten. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Bei der Untersuchung zeigte sich, dass das Marktgelände wegen der Versiegelung komplett ungeeignet ist, bei der Erweiterungsfläche liegt eine sehr dichte, intensiv genutzte Wiese vor. Für ein Vorkommen der Zauneidechse ist die Fläche nicht geeignet.

### **Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:**

Das Gebiet ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der intensiven Nutzung der Flächen für die Zauneidechse nicht geeignet. Es fehlen insbesondere vegetationsarme, sonnenexponierte Flächen mit günstigen Sonnenplätzen sowie unbearbeitete Bodenstellen mit Eignung als Eiablageplätze. Weitere Untersuchungen oder Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 2.6 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Anhang-IV-Arten und Artengruppen (Haselmaus, Holzbewohnende Käfer) können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und müssen nicht weiter betrachtet werden.

Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

## 2.7 ZUSAMMENFASSUNG DER HABITATEIGNUNG

Im Gebiet ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	x	x	Gehölze auf Parkplatz mit potenzieller Bedeutung für Gebüschbrüter  Rodungszeiten beachten, keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Fledermäuse	x	-	Freiflächen, vor allem in Bachnähe als Jagdgebiet geeignet
Sonst. Säuger	-	-	Im direkten Eingriffsbereich liegen keine geeigneten Habitate für die Haselmaus vor
Reptilien	-	-	Habitate ungeeignet, Vegetationsdichte, keine Aufwärm- und Eiablageplätze
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	Keine Verdachtsbäume vorhanden
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu  
 (x)= eingeschränkt  
 ? = möglich  
 - = keine Betroffenheit

### 3 MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

#### 3.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt. Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

##### Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Für die Rodung der Gehölze auf dem Marktgelände gelten die gesetzlichen Rodungszeiträume.

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

##### Fledermäuse Gewässerrandstreifen

Für jagende Fledermäuse sollte ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen zwischen dem Marktgebäude, dem Parkplatz und dem Krettenbach verbleiben.

##### Insekten/ Lichtquellen

Das Vorhabensgebiet befindet sich in der Talau, wo mit einem hohen Insektenaufkommen zu rechnen ist.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögeln ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung entlang des neuen Erschließungsweges vorgeschlagen (siehe Bezugsquellen in der Anlage).

### 3.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Da im vorliegenden Fall für keine Tierart bzw. Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist, bzw. durch die Verminderungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen auf ein unbedenkliches Minimum reduziert werden, sind hier keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## 4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen, die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs und geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.

### Ergebnisse

#### Vögel:

Der für die Bebauung vorgesehene Bereich beherbergt keine wertvollen Habitate für die Vogelwelt. Für die potenziell betroffenen Gebüschbrüter auf den Parkplatzgehölzen ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

#### Fledermäuse:

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Höhlungen können Quartiere im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Für jagende Fledermäuse sollte ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen zwischen dem Marktgebäude, dem Parkplatz und dem Krettenbach verbleiben.

#### Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

#### Fazit

Verbotstatbestände durch die Realisierung des Bauvorhabens sind bei korrekter Berücksichtigung der aufgezeigten Verminderungsmaßnahmen nicht zu befürchten. CEF-Maßnahmen sind aus diesem Grund nicht erforderlich.

## LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN, Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, - Ein Merkblatt des Umweltschutzamtes, Stand: August 2007 –

LISSAK 2003: Die Vögel des Landkreises Göppingen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

### Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?mapId=84b7a8bb-f2ed-4749-832f-a7b6e16b2b6a&overviewMapCollapsed=false&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=282876.41475095786%2C5259057.245210728%2C715529.5852490421%2C5527457.655172413>  
(Abrufdatum: 04.06.2021)